



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

28. Mai 2010

### **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **20. Mai 2010** gegenüber dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zu dem Entwurf eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Vorausschicken dürfen wir, dass die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig.

Unsere Anregungen dürfen wir auf § 7 Abs. 6 des Entwurfs eines Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt (StiftG LSA-E) beschränken, da hier u. a. die Mitglieder der WPK angesprochen sind.

Nach unserem Verständnis sollte, in Abgrenzung zur in § 7 Abs. 5 StiftG LSA-E statuierten Pflicht der Stiftung zur Abgabe des Rechnungsabschlusses bei der Aufsichtsbehörde, in § 7 Abs. 6 StiftG LSA-E deutlicher zum Ausdruck kommen, dass es sich, wenn sich die Stiftung für die Prüfung ihres Rechnungsabschlusses entscheidet, um eine *freiwillige* Prüfung handelt und sodann, welche Berufsgruppen oder Organisationen für diesen Fall als geeignete Prüfer in betracht kommen. Derzeit ist die Regelung hingegen deskriptiv gefasst („Werden Stiftungen ... durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ... geprüft, so ist ...“). Hierdurch ist nicht hinreichend klargestellt, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn die Prüfung z. B. durch einen Steuerberater erfolgt. Eine derartige Klarstellung ist aus unserer Sicht erforderlich, um unseren Mitgliedern die Beurteilung zu ermöglichen, ob es sich um eine gesetzliche oder freiwillige Prü-

fung und ob es sich um eine sog. Vorbehaltsaufgabe handelt oder nicht. Dies ist deshalb erheblich, weil unsere Mitglieder verpflichtet sind, bei Erklärungen, die gesetzlich vorbehalten sind, das Berufssiegel zu führen. Dies wiederum hat für unsere Mitglieder Auswirkungen im Hinblick auf den Gegenstand der Qualitätskontrolle, der sich Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO – unter bestimmten Voraussetzungen – regelmäßig zu unterziehen haben. Gegenstand der Qualitätskontrolle sind neben dem Qualitätssicherungssystem der jeweiligen Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer-Praxis alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt wird oder zu führen ist (vgl. § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO).

Als weiteren Punkt dürfen wir anregen, auch den Beruf des vereidigten Buchprüfers als möglichen Prüfer von Stiftungen des Landes Sachsen-Anhalt in § 7 Abs. 6 StiftG LSA-E vorzusehen.

Hierfür spricht, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer aufgrund der besonderen Befugnis zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen die geborenen Prüfer in Deutschland sind (vgl. § 2 Abs. 1 WPO und § 129 Abs. 1 WPO). Gesetzliche Prüfungspflichten durch Angehörige des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer werden sowohl durch Bundes- als auch durch Landesrecht begründet und betreffen Unternehmen der privaten als auch der öffentlichen Hand unterschiedlicher Rechtsformen, Größe sowie viele öffentliche Einrichtungen. Deshalb sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Stiftungsgesetzen der Länder als mögliche Prüfer der Rechnungslegung von Stiftungen, auch unter der Möglichkeit der Erweiterung des Prüfungsauftrages auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens, vorgesehen.

Durch die Zulassungs- und Prüfungsanforderungen des Prüfungsexamens zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer ist eine hohe Qualität und fachliche Eignung, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen, sichergestellt. Auch die Berufspflichten gem. § 43 Abs. 1 WPO und hier insbesondere bei Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten die Berufspflicht zur Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO), zu der nur noch der Notar verpflichtet ist, zeichnen den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer als den geborenen prüfenden Berufsstand aus.

Von daher regen wir an, neben Wirtschaftsprüfern auch die Gruppe der vereidigten Buchprüfer sowie die jeweiligen Berufsgesellschaften, also Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, in § 7 Abs. 6 StiftG LSA-E zu nennen.

Ergänzend dürfen wir höflich darauf aufmerksam machen, dass der Zusatz „öffentlich bestellter“ Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer nicht notwendig ist. Die Berufs- und Berufsgesellschaftsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

werden nach § 15 WPO bzw. §§ 128, 130 i.V.m. 15 WPO bestellt und Wirtschaftsprüfungs- bzw. Buchprüfungsgesellschaften nach §§ 27 ff. WPO bzw. §§ 128 Abs. 1 Satz 2 WPO anerkannt, sodass der entsprechende Hinweis entfallen kann.

Für § 7 Abs. 6 StiftG LSA-E schlagen wir vor dem Hintergrund unserer vorherigen Ausführungen folgenden Wortlaut vor:

*„Lassen Stiftungen ihren Rechnungsabschluss freiwillig prüfen, so ist anstelle der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht der Prüfungsbericht einzureichen. Die Prüfung hat sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abschlussvermerk des Prüfers festzuhalten. Geeignete Prüfer sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaften, Prüfungsverbände oder Behörden.“*

Sollten Sie dieser Anregung folgen können, wäre dementsprechend auch die Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 StiftG LSA-E jeweils in Bezug auf die genannten Berufsgruppen anzupassen. In Bezug auf die Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 6 StiftG LSA-E erlauben wir uns hinsichtlich des Satzes „Die Aufsichtsbehörde hat in jedem Fall auf einen gesetzeskonformen Prüfungsauftrag mit einem entsprechenden Abschlussvermerk hinzuwirken“ die Anmerkung, dass diese missverständlich ist, weil es sich bei der Prüfung nach § 7 Abs. 6 StiftG LSA-E eben um eine freiwillige Prüfung handelt. Der Satz sollte, wie unter Umständen auch der Folgesatz, gestrichen werden.